

Hoisdorf bewegt e.V. Antrag auf Fördermitgliedschaft - Seite 1/2

JA, ich möchte Hoisdorf bewegt e.V. regelmäßig als Fördermitglied unterstützen.

Name, Vorname

E-Mail (nicht verpflichtend)

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Ihre Unterstützung leistet einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung eines nachhaltigen, regenerativen, inklusiven und lebenswerten Ortes und seiner Gemeinschaft in Hoisdorf und Oetjendorf. Mit Ihrem Förderbeitrag unterstützen Sie u.a. das Betreiben der Plattform www.hoisdorfbewegt.de.

Als Fördermitglied erhalten Sie

- eine Spendenbescheinigung
- Informationen über unsere Arbeit per E-Mail ca. alle vier Monate (sofern Sie ihre E-Mail-Adresse angeben)

Ich unterstütze die Arbeit von Hoisdorf bewegt e.V. **jährlich** mit _____ EUR (mind. 36 EUR für Familien, 24 EUR für Alleinstehende und 12 Euro für Minderjährige)

(Bitte für jedes Fördermitglied Vorname, Name und Geburtsdatum angeben)

Der Fördermitgliedsbeitrag wird pro Jahr entrichtet. Die Fördermitgliedschaft gilt (rückwirkend) pro Kalenderjahr. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus organisatorischen Gründen ohne Einzugsermächtigung keine Mitgliedschaft möglich ist. Die Beitragszahlung erfolgt jeweils zum 1. Januar des Jahres. Bei neuen Mitgliedern erfolgt der erste Lastschriftinzug im Folgemonats des Eintritts.

SEPA-Lastschriftmandat:

Der Einzug des Fördermitgliedsbeitrags erfolgt per Lastschrift von meinem Konto:

Kontoinhaber (Vorname, Name)

Firma (sofern es sich um ein Firmenkonto handelt)

IBAN

Geldinstitut

Ich ermächtige Hoisdorf bewegt e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift zum angegebenen Fälligkeitsdatum einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Hoisdorf bewegt e.V. auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Ich versichere, dass ich volljährig bin und meine Angaben richtig sind. Beiträge an den Verein gehören zu den steuerlich absetzbaren Sonderausgaben (§ 10b Abs.1 EStG). Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Meine Einzugsermächtigung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE02ZZZ00002873849

Ort, Datum

Unterschrift

Hoisdorf bewegt e.V.
Antrag auf Fördermitgliedschaft - Seite 2/2



Rechtliche Hinweise (bitte ankreuzen)

- Die aktuelle Fassung der Satzung habe ich zur Kenntnis genommen.
- Datenschutzhinweis: Ich willige ein, dass Hoisdorf bewegt e.V., als verantwortliche Stelle, die im Fördermitgliedschaftsantrag erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein erfasst, verarbeitet und nutzt. Eine Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Ort, Datum

Unterschrift

Satzung Hoisdorf bewegt e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet.
Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich explizit auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**Hoisdorf bewegt**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 22955 Hoisdorf.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Hoisdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins i.S. § 52 ff AO ist:

- a. die Förderung der Entwicklung eines nachhaltigen, regenerativen, inklusiven und lebenswerten Ortes und seiner Gemeinschaft, dies insbesondere durch
- b. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO);
- c. die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes im Rahmen der Klimaanpassung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO);
- d. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO);
- e. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO);

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. den Aufbau und Entwicklung einer aktiven Vereinsstruktur und -gemeinschaft. Diese soll kurzfristiges Engagement ermöglichen und zu langfristigem Engagement ermutigen, aus den vorgenannten Tätigkeitsfeldern Projekte in Bewegung setzen und sie vorantreiben. Der Verein fördert freiwilliges Engagement im lokalen Klima- und Naturschutz sowie in der regenerativen kommunalen Ortsentwicklung;
- b. das Betreiben einer Online-Plattform zur Vernetzung engagierter Bürger, Institutionen sowie Akteuren zur Erleichterung kooperativer Tätigkeiten zugunsten der oben genannten Zwecke;
- c. die Organisation und Umsetzung von Projekten im Sinne von und mit dem Ziel, das Wohl der ganzen Kommune inklusive ihrer Natur im Fokus zu haben und weiter zu entwickeln;
- d. die Beratung, Fortbildung und Weiterentwicklung von Mitgliedern und engagierten Bürgern; die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Bildungsangebote für Menschen aller Altersgruppen; dieses beinhaltet die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial z.B. Website, Beschilderung, Pressearbeit, Flyer;
- e. die Förderung und Umsetzung von Projekten, die die Einbindung und Vernetzung von Hoisdorf in die Region bezwecken;
- f. der Satzungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel gem. § 58 Nr. 1 AO für die steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. für sich selbst als Verein beschafft.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Auslagererstattung ausgenommen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die schriftliche Stellungnahme ist vor der Mitgliederversammlung zu verlesen;
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Es ist jedem Vereinsmitglied untersagt, im Namen des Vereins an kollektiven Kundgebungen parteipolitischer oder konfessioneller Art teilzunehmen, es sei denn, der Vorstand erteilt seine ausdrückliche Zustimmung.

§ 6 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 5 (1) – (4) entsprechend.
- (2) Fördermitglieder dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben ein begrenztes Rederecht und kein Stimmrecht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Beirat.

§ 8 Teamvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Repräsentation, administrative und organisatorische Tätigkeiten
 - b. Führung der Vereinskasse
 - c. Schriftführung
- (3) Die Aufgabenverteilung (2) wird innerhalb des Vorstandes intern geregelt und kann durch eine Geschäftsordnung, aus der sich die Einzelheiten der Funktionen der einzelnen Mitglieder ergeben, verdeutlicht werden.
- (4) Weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand) können vom geschäftsführenden Vorstand bestellt und abberufen werden. Über die Anzahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen. Der Fachvorstand hat kein Stimmrecht.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer zu übertragen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB und als solcher im Vereinsregister einzutragen. Er vertritt den Verein in seinem Aufgabenbereich gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer darf kein Vorstandsmitglied sein. Er darf für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Geschäftsführer wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (7) Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (8) Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 5 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Aufgaben des Teamvorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- e. Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes
- f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- g. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und Werkverträgen

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Zur Vermeidung des Austausches des gesamten Vorstandes wird dieser im jährlichen Wechsel neu gewählt. Bei Vereinsgründung werden mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes für 2 Jahre und ein Mitglied für 1 Jahr gewählt; ein ggf. gewähltes 4. Vorstandsmitglied wird ebenfalls für 1 Jahr gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Wiederwahl ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch Dreiviertel-Beschluss der Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von allen Vorstandsmitgliedern einzeln einberufen werden. Die Einberufung kann mündlich oder schriftlich erfolgen und obliegt keiner Einberufungsfrist.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Kann kein Beschluss erwirkt werden, ist ausweichend die Mitgliederversammlung hinzuzuziehen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Niederschrift muss Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds enthalten.

§ 12 Die Beiräte

- (1) Es können bis zu zwei Beiräte gebildet werden. Dieses sind ein Jugendbeirat und ein Fachbeirat.
- (2) Die Amtszeit im Jugendbeirat erlischt mit Ablauf der Wahlperiode nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Die Beiräte sind das beratende Gremium des Vorstandes. Diese bestehen aus maximal je 7 Mitgliedern und unterstützen und beraten den Vorstand bei der Führung des Vereins und der Verwirklichung der Vereinsziele. Mitglieder des Vereins sind für den Beirat ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (5) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Aufgaben und Rechte des Jugendbeirates:
 - a. Unterstützung und Beratung in allen Sachfragen die sich aus dem Vereinszweck ergeben.

- (8) Der Fachbeirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder:
- a. aktueller Wirkungsbericht
 - b. aktueller Jahresabschluss
 - c. weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats
- Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.
- (9) Aufgaben und Rechte des Fachbeirates:
- a. Der Beirat berät den Vorstand in allen strategischen und wirtschaftlichen Fragen.
 - b. Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
 - c. Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
 - d. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
 - e. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (10) Zu den Sitzungen des Beirats hat der Teamvorstand Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.

§ 13 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart ist Mitglied des Teamvorstandes.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (3) Der Kassenwart hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung und die Anfertigung des Jahresberichts.
 - b. Die Unterstützung bei der Beantragung von Fördergeldern.
 - c. Das Einholen der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Jahresrechnung wird von 2 Kassenprüfern geprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung alternierend für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Fördermitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit
- b. Bestätigung der Beiratsmitglieder
- c. Beschlussfassung über Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d. Wahl und die Abberufung des Vorstands und des Beirats
- e. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f. Änderungen der Satzung
- g. Auflösung des Vereins

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (4) Der Vorstand kann den Mitgliedern ermöglichen:
 - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Teamvorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Teamvorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Für deren Ladung gelten die allgemeinen Bestimmungen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied und jedes Vorstandsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied als Vertreter ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (6) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist zwischen den beiden Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort, Zeit, Name des Versammlungsleiters und Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Das Protokoll muss den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Benennung dieser wird innerhalb des Vorstandes intern geregelt, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu Umweltschutzzwecken. Den Beschluss über die Verteilung fasst die Mitgliederversammlung.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Hoisdorf, 31.07.2025